Satzung der Stiftung Schlesisches Museum zu Görlitz

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Schlesisches Museum zu Görlitz". Sie wurde von der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Sachsen, der Stadt Görlitz und der Landsmannschaft Schlesien errichtet (Stiftungsgeschäft vom 16.04.1996).
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Görlitz.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung soll auf der Grundlage des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) Kultur und Geschichte Schlesiens bewahren und dokumentieren. Dazu sammelt und präsentiert sie dingliches Kulturgut mit dem Ziel, Vergangenheit und Gegenwart der gesamten Kulturregion Schlesien im In- und Ausland bekannt und verständlich zu machen. Die Stiftung soll dabei in besonderer Weise einen Beitrag zur Verständigung und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik leisten.
- (2) Zu diesem Zweck ist die Stiftung Träger des Schlesischen Museums zu Görlitz. Kern seiner musealen Arbeit ist die Bewahrung, Sammlung, Präsentation, Vermittlung und Erforschung von kunst- und kulturhistorischen Zeugnissen der Region Schlesien. Es soll mit gleichgerichteten Einrichtungen in Bund und Ländern sowie mit Museen und anderen kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland zusammenarbeiten. Die Stiftung sieht sich zugleich als kulturelles Forum für deutsch-polnisch-tschechischen Dialog.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung kann zur Erfüllung des Stiftungszweckes Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der AO heranziehen und Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Stadt Görlitz stellt der Stiftung zum Nießbrauch das Nutzungsrecht an dem gesamten Gebäudekomplex Schönhof – Vordergebäude, Mittelbau, Fischmarktgebäude – zur Verfügung. Das Nähere ist im Nießbrauchsvertrag vom 30.10.1996 geregelt.

- (2) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Grundstockvermögen gewidmet, so dienen diese ebenso wie die Erträge des Grundstockvermögens ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Eine Veräußerung von Sammlungsgut ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung regelmäßig jährliche Zuwendungen der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Sachsen nach Maßgabe des Bundesund Landeshaushalts in gleicher Höhe sowie sonstige öffentliche und private Zuwendungen.

§ 5 Stiftungsorgane und Beirat

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Daneben kann ein Beirat als beratendes Gremium gebildet werden.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in den Organen und im Beirat ist unzulässig. Bei der Besetzung soll eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern angestrebt werden.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane und des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, hiervon ausgenommen ist die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende, der oder dem zugleich die Leitung des Museums obliegt. Sofern notwendige Auslagen nicht von entsendenden Stellen übernommen werden, werden sie auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes durch die Stiftung erstattet.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sowie des Beirats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Stiftung beeinträchtigen könnten, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
 - 1. für den Bund je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde sowie des für die Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa zuständigen Bundesinstituts
 - 2. für den Freistaat Sachsen je eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums sowie des mit dem Vollzug des Bundesvertriebenengesetzes beauftragten Sächsischen Staatsministeriums
 - 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Görlitz
 - 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landsmannschaft Schlesien e.V.
 - 5. bis zu drei Persönlichkeiten des kulturellen, wissenschaftlichen oder politischen Lehens
 - 6. die/der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Abs. 1 Nrn. 1 4 werden einschließlich einer Stellvertretung für jedes Mitglied von den entsendenden Stellen benannt und abberufen. Solange von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, bleibt dieser Stiftungsratssitz leer.

Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 5 werden von den Mitgliedern nach Abs. 1 Nrn. 1-4 mit einfacher Mehrheit berufen. Auch für diese Mitglieder können Stellvertretungen berufen werden.

- (3) Nach Inkrafttreten dieser Satzung konstituiert sich der Stiftungsrat neu. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und der Stellvertretungen beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der ersten Sitzung des neu gebildeten Stiftungsrates. Bei den Mitgliedern und Stellvertretungen nach Abs. 1 Nrn. 1 4 endet sie jedoch erst mit der Benennung der neuen Mitglieder und Stellvertretungen. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied oder für eine vorzeitig beendete Stellvertretung kann eine Nachfolge für den Rest der Amtszeit benannt bzw. berufen werden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und der Stellvertretungen endet außerdem mit Rücktritt und der Abberufung der entsendenden Stelle. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist bei den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 5 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates möglich.
- (5) Die Stiftungsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Mit der Neuwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden endet deren bisherige Amtszeit, es sei denn, es erfolgt eine Wiederwahl.
- (6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über:
 - 1. den jährlichen Arbeitsplan und den jährlichen Wirtschaftsplan
 - 2. den jährlichen Tätigkeitsbericht sowie die Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht
 - 3. die jährliche Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Görlitz
 - 4. die Einstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Direktorin oder des Direktors des Museums
 - 5. die Berufung und Abberufung der beiden weiteren Mitglieder des Vorstands
 - 6. den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverträgen der unbefristet Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TvöD und der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters auf Vorschlag des Vorstands
 - 7. die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats
 - 8. die Änderungen der Satzung, Auflösung der Stiftung, Zulegung zu einer anderen Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung
 - 9. die Leitlinien zur Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - 10. alle Rechtsgeschäfte, die für die Stiftung von besonderer Bedeutung sind
 - 11. die Vermögensumschichtungen und die Annahme von Zustiftungen sowie den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen von erheblicher Bedeutung 12. die Geschäftsordnung des Stiftungsrates und über die Zustimmung zu den Geschäftsordnungen des Vorstands und des Wissenschaftlichen Beirats.
- (3) In Personalangelegenheiten der Museumsdirektorin oder des Museumsdirektors wird

die Stiftung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten, der ihr oder ihm gegenüber zugleich das Weisungsrecht des Arbeitgebers ausübt.

§ 8 Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Mitteilung der Tagesordnung und Zuleitung der Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorschlägen in schriftlicher Form oder in Textform (§§126, 126b BGB) einberufen. Er wird außerdem einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende teilnehmen. Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzende oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil und sind antragsberechtigt. Im Fall der persönlichen Betroffenheit ist die Teilnahme ausgeschlossen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet der Stiftungsrat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende entscheidet über die Sitzungsteilnahme von Gästen.
- (4) Für den Fall, dass ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Stiftungsrates an der Sitzung nicht teilnehmen kann, kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied übertragen werden.
- (5) Die Sitzungen sind in der Regel mit persönlicher Teilnahme abzuhalten (Präsenzsitzungen). Im Ausnahmefall kann die persönliche Teilnahme aller oder auch nur einzelner im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video- und Telefonkonferenz) erfolgen. Beschlussfasungen im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz sind ebenso wirksam wie Beschlussfassungen in Präsenzsitzungen
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Stiftungsrates kann in eilbedürftigen Einzelfällen eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen (Umlaufverfahren). Bei Stimmengleichheit gilt in diesen Fällen der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Falls eine Mehrheit der Mitglieder dem schriftlichen Verfahren widerspricht, ist eine Stiftungsratssitzung einzuberufen.
- (7) Beschlüsse zu Haushalts- und Personalangelegenheiten können nur mit Zustimmung der Zuwendungsgeber Bund und Freistaat Sachsen gefasst werden.
- (8) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, in denen die Ergebnisse, wesentliche Stellungnahmen und die Beschlüsse festzuhalten sind.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Direktorin oder dem Direktor des Museums, die oder der zugleich die Funktion der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes innehat, sowie zwei weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 – 5 vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit berufen werden. Die Stellvertretung wechselt jährlich zwischen den zwei weiteren Mitgliedern.

- (2) Im Vertretungsfall wird die Direktorin oder der Direktor im Vorstand durch ihren oder seinen dienstlichen Stellvertreter vertreten. Für die weiteren Mitglieder sind Stellvertretungen zu berufen.
- (3) Nach Inkrafttreten dieser Satzung konstituiert sich der Vorstand neu. Die Amtszeit der zwei weiteren Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der ersten Sitzung des neu gebildeten Vorstands. Sie endet jedoch erst mit der Berufung ihrer Nachfolge. Wiederberufung ist zulässig. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied ist eine Nachfolge für den Rest der Amtsperiode zu berufen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und entscheidet vorbehaltlich der Befugnisse des Stiftungsrats über alle Maßnahmen, die der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten.
- (3) Der Vorstand hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Vorlage des jährlichen Arbeitsplanes und des jährlichen Wirtschaftsplanes
 - 2. Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes sowie der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht
 - 3. Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates
 - 4. Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates
 - 5. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen sowie andere Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Beschäftigten soweit nicht gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der Stiftungsrat zuständig ist
 - 6. Verwaltung des Stiftungsvermögens.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden so oft erforderlich, jedenfalls mindestens zweimal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit Mitteilung der Tagesordnung und Zuleitung der Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorschlägen in schriftlicher Form oder in Textform (§§126, 126b BGB) einberufen. Er wird außerdem einberufen, wenn dies zwei andere Vorstandsmitglieder oder der Stiftungsrat verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Beschlüsse über die Aufstellung des Wirtschaftsplanentwurfs sind einstimmig zu fassen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann gegen Mehrheitsentscheidungen den Stiftungsrat anrufen.
- (3) Die Sitzungen sind in der Regel mit persönlicher Teilnahme abzuhalten (Präsenzsitzungen). Im Ausnahmefall kann die persönliche Teilnahme aller oder auch nur einzelner im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video- und Telefonkonferenz) erfolgen. Beschlussfassungen im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz sind ebenso wirksam wie Beschlussfassungen in Präsenzsitzungen.

- (4) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, in denen die Ergebnisse, wesentliche Stellungnahmen und die Beschlüsse festzuhalten sind.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann in eilbedürftigen Einzelfällen eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen (Umlaufverfahren). Bei Stimmengleichheit gilt in diesen Fällen der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Falls eine Mehrheit der Mitglieder dem schriftlichen Verfahren widerspricht, ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat sie oder er die weiteren Mitglieder unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Stiftungsrat beruft einen wissenschaftlichen Beirat. Die Amtszeit des wissenschaftlichen Beirates beträgt vier Jahre. Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben natürlichen Personen. Es ist darauf hinzuwirken, dass eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern gewährleistet ist. Zu den Sitzungen können Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sowie Dritte mit beratender Stimme geladen werden.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat berät die Mitglieder der Stiftungsorgane in fachlichen Angelegenheiten im Rahmen des Stiftungszweckes.
- (4) Die Sitzungen sind in der Regel mit persönlicher Teilnahme abzuhalten (Präsenzsitzungen). Im Ausnahmefall kann die persönliche Teilnahme aller oder auch nur einzelner im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video- und Telefonkonferenz) erfolgen.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

§ 13 Haushalt, Jahresrechnung

- (1) Für die Aufstellung und Ausführung des Stiftungshaushalts gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes als federführendem Zuwendungsgeber entsprechend.
- (2) Die Stiftung darf ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte des Bundes oder des Landes. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Zuwendungsgeber und der Finanzministerien des Bundes und des Landes.
- (3) Nach Maßgabe des sächsischen Stiftungsgesetzes hat der Vorstand eine Jahresrechnung vorzulegen.
- (4) Die Vorstandvorsitzende oder der Vorstandvorsitzende hat die Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Görlitz prüfen zu lassen. Die geprüfte Jahresrechnung ist dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu geben und den zuständigen Stellen des Bundes, des Freistaats Sachsen und der Stadt Görlitz zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Prüfungsrechte der Rechnungsprüfungsbehörden der Zuwendungsgeber bleiben unberührt.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Für Satzungsänderungen, die Änderungen des Stiftungszweckes oder prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung beinhalten, sind die in § 1 genannten Stifter anzuhören. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Land nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Änderungen treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft.

§ 15 Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse zur Zulegung zu einer anderen Stiftung, zur Zusammenlegung zu einer neuen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates und der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Land nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine zuvor durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung endet der Nießbrauch.

§ 16 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach sächsischem Landesrecht zuständigen Stiftungsbehörde.
- (2) Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe der Genehmigung der Stiftungsbehörde (12.09.2023) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.05.2006 außer Kraft.